

Der Tauschbörsennutzer: Schwarzes Schaf oder Unschuldslamm?

Wer im Netz illegal Musik tauscht, riskiert hohe Strafgebühren. Zu Recht oder zu Unrecht? Die Anwälte Prof. Dr. Markus Köhler und Christian Solmecke vertreten gegensätzliche Standpunkte. Ein Fall für Zwei.



Prof. Dr. Markus Köhler findet: Wer reinen Gewissens Tauschbörsen nutzt, ist schein-

heilig. Ein Plädoyer für den Schutz des geistigen Eigentums. Es geht nicht um die Musikindustrie. Es geht auch nicht ums Urheberrecht. Es geht schlicht um Eigentum an der eigenen Leistung. Wie groß ist die Aufregung, wenn jemand sein Foto in der Zeitung findet, ohne vorher zugestimmt zu haben. Wie groß ist der Ärger, wenn der Erfinder entdeckt, dass sein genialer technischer Einfall abgekupfert wurde? Und warum sind Aufregung und Ärger so groß? Weil es die Wertentscheidung unserer Gesellschaft ist, dass Persönliches und eigene Leistungen dem jeweiligen Individuum zustehen – als Eigentum. Mit den Leistungen des Komponisten, des Musikers oder des Tonträgerherstellers ist es ebenso. Wer sich Musik aneignet, ohne Zustimmung derjenigen, die an der Erstellung der Leistung beteiligt waren, handelt nicht anders als ein Schokoladendieb.

In Musiktaschbörsen eignen sich gleich mehrere handelnde Personen solche Leistungen an: Wer hat dem Uploadenden erlaubt, Musik von einer CD ins mp3-Format zu komprimieren und damit zu verändern? Wer hat es ihm gestattet, die Datei der Öffentlichkeit einer Internettauschbörse zugänglich zu machen? Und woher nimmt der Downloadende das Recht, ein Musikstück auf seinen Rechner zu laden?

Fangen wir mit dem Downloadenden an: Das Argument, man könne ja nicht erkennen, ob ein Musikstück mit Rechten Dritter „belastet“ sei, ist scheinheilig. Nicht einmal der Schokoladendieb würde so argumentieren. Denn: So wie es keine herrenlose Schokolade gibt, gibt

es auch keine ohne Zustimmung der Berechtigten betriebene Tauschbörse, in der nicht Leistungsschutzrechte verletzt werden. Selbst Musik von Bach oder Vivaldi wird von Musikern aufgeführt und von Tonträgerherstellern abgemischt. Jede digitale Aufnahme, jede Aufnahme der letzten 50 Jahre, ist damit geschützt. Das weiß jeder Tauschbörsennutzer. Damit gibt es nichts mehr zu „erkennen, ob eine Musikdatei mit Rechten Dritter belastet ist“. Sie MUSS es regelmäßig sein. Ohne anderweitige Kennzeichnung kann also niemand davon ausgehen, er dürfe eine Musikdatei legal herunterladen.

Wer sich Musik ohne Zustimmung aneignet, handelt wie ein Schokoladendieb.

Noch krimineller handelt der Uploadende: Er nimmt nicht nur eine Gelegenheit wahr, er schafft sie. Er hat die Musikdatei (möglicherweise) legal erworben, durch Download oder Erwerb eines Tonträgers. Erworben hat er dabei aber nur ein Nutzungsrecht. Er soll die Musik privat anhören dürfen. Für dieses Nutzungsrecht, das er an Dritte weitergeben kann, hat er bezahlt. Der Preis richtet sich nach dem Umfang der Rechteeinräumung. Ein Recht, die Musik der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, hat er indes nicht erworben. Das weiß er aus der Lebenserfahrung, und weil er die Warnhinweise auf dem Tonträger oder beim Download schlichtweg nicht übersehen konnte.

Bleibt der Betreiber der Musiktaschbörse: Er wäscht seine Hände gern in Unschuld, weil er angeblich nicht für das Handeln Dritter auf seinem Forum verantwortlich sei. Und damit reiht er sich in die Riege der Scheinheiligen ein. Wer

eröffnet eine Tauschbörse, ohne sich zu kümmern, was dort vor sich geht? In welcher Tauschbörse werden in erheblichem Umfang und ohne Zustimmung der Berechtigten Musikdateien legal getauscht? Merkwürdig mutet auch der Vergleich mit dem Videorecorder an. Der werde ja auch nicht verboten, nur weil man damit Filmkopien anfertigen könne. Doch empirisch steht die rechtswidrige Nutzung eines Videorecorders in keinem Verhältnis zur fast ausschließlich rechtswidrigen Nutzung von Tauschbörsen. Es ist nur konsequent, dass die Rechtsprechung solche vorgeschobenen Argumente verwirft und dem Tauschbörsenbetreiber Täterschaft oder Teilnahme an Urheberrechtsverletzungen vorwirft.

Dass über die Rechtswidrigkeit des Betriebs von und über die Teilnahme an Tauschbörsen überhaupt diskutiert wird, ist ein Phänomen, das nur mit der Erosion des Rechtsbewusstseins für geistiges Eigentum erklärt werden kann. Immer weniger Leute stört Produkt- und Markenpiraterie – wegen des hierdurch möglichen preiswerten Imageerwerbs. Und die „Generation Klingeltontausch“, die auch digitale Musik im Internet kosten- und bedenkenfrei tauscht, ist im Übrigen das Kind der „Generation Softwarekopie“, die damals den privaten PC – preiswert – mit raubkopierten Programmen und Spielen betrieben hat. Und warum erlauben wir jetzt nicht den Schokoladendiebstahl?



Prof. Dr. Markus Köhler, 45, Honorarprofessor an der Uni Mannheim ist als Anwalt mit Fragen des Urheber- und Internetrechts konfrontiert. „Recht des Internet“ (Katalog S.20) ist im C.F. Müller Verlag erschienen.